

## Satzungsänderungen

| alte Fassung  | neue Fassung   |
|---|--|
| ↓   | ↓  |
| <b><u>§3 Nr. 3 Gemeinnützigkeit</u></b>   | <b><u>§3 Nr. 3 Gemeinnützigkeit</u></b>  |
| Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke bestimmt werden.  | Mittel des Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <b>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</b>  |
| <b><u>§3 Nr. 4 Gemeinnützigkeit</u></b>   | <b><u>§3 Nr. 4 Gemeinnützigkeit</u></b>  |
| Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.  | <b>Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.</b>  |
| <b><u>§10 Nr. 1 Vorstand</u></b>  | <b><u>§10 Nr. 1 Vorstand</u></b>   |
| Der Vorstand besteht aus:<br>- der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden<br>- der zweiten Vorsitzenden/des zweiten Vorsitzenden<br>- der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer<br>- der 1. Kassenwartin/dem 1. Kassenwart<br>- der 2. Kassenwartin/dem 2. Kassenwart<br>- der Pressewartin/dem Pressewart<br>- den Sportwartinnen/den Sportwarten der Fachabteilungen | Der Vorstand besteht aus:<br>- der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden<br>- der zweiten Vorsitzenden/des zweiten Vorsitzenden<br>- der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer<br>- der 1. Kassenwartin/dem 1. Kassenwart<br>- der 2. Kassenwartin/dem 2. Kassenwart<br>- der Pressewartin/dem Pressewart<br><b>- der/des Marketing- Sponsoringbeauftragten</b><br>- den Sportwartinnen/den Sportwarten der Fachabteilungen  |
| <b><u>§ 12 Mitgliederversammlung</u></b>  | <b><u>§ 12 Mitgliederversammlung</u></b>   |
| 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.<br><br>2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (Vorstandsbeschluss) oder wenn ¼ der volljährigen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.                                      | 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich <del>im ersten Halbjahr</del> statt.<br><br>2. <b>Sollten äußere Bedingungen oder behördliche Verordnungen eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung nicht zulassen so kann eine Mitgliederversammlung auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall entscheidet der Vorstand über eine geeignete Durchführungsform.</b><br><br>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (Vorstandsbeschluss) oder wenn ¼ der volljährigen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. |
| <b><u>§18 Nr. 1 Kassenprüfung</u></b>   | <b><u>§18 Nr. 1 Kassenprüfung</u></b>  |
| Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.   | Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von <b>zwei Jahren eine Person</b> zur Kassenprüfung. Diese <b>darf</b> nicht Mitglied des Vorstandes oder eines ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist <del>nicht</del> zulässig.  |